

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

7. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Grab mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m	119,- Euro
b) ein Grab mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m	180,- Euro
c) ein Urnenerdgrab	119,- Euro
d) eine Urnennische	119,- Euro
e) ein Kindergrab	60,- Euro
d) ein Kriegergrab bzw. Denkmal	29,- Euro
Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich	30,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 277,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Gräberbepflanzung beträgt für den Arbeitsbeitrag 1,50 Euro je Pflanze zuzüglich der Kosten für die jeweilige Pflanze.
- (3) Die Gebühr für den Granitkeil für die Urnengräber am Urnenfriedhof beträgt 300,- Euro.
- (4) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf, vom 31.03.1993, kundgemacht vom 31.03.1993 bis 19.04.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 19.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer